

1960	Ausgegeben zu Bonn am 2. Juni 1960	Nr. 26
Tag	Inhalt:	Seite
27. 5. 60	Handelszählungsgesetz 1960	313
23. 5. 60	Verordnung zur Änderung der Baumeisterverordnung	315
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	316

In Teil II Nr. 22, ausgegeben am 7. Mai 1960, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 19. Juni 1959 zum Abkommen vom 26. August 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich. — Sechste Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1959. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuer. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über Leistungen zugunsten norwegischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind.

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 12. Mai 1960, sind veröffentlicht: Dreiundzwanzigste Verordnung über Zolltarifänderungen zur Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Spezialwalzdraht). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf weitere britische Gebiete.

In Teil II Nr. 24, ausgegeben am 28. Mai 1960, sind veröffentlicht: Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1960). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Inkrafttreten für Peru). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe (Inkrafttreten für die Vereinigte Arabische Republik).

Gesetz über eine Zählung im Handel sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Handelszählungsgesetz 1960)

Vom 27. Mai 1960

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Im Handel und im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe wird eine Zählung als Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt

1. eine allgemeine Zählung (Handels- und Gaststättenzählung; §§ 2 bis 5);

2. eine repräsentative Ergänzungserhebung zur Handels- und Gaststättenzählung (Ergänzungserhebung; §§ 6 und 7).

ZWEITER ABSCHNITT

Handels- und Gaststättenzählung

§ 2

Die Handels- und Gaststättenzählung (§ 1 Nr. 1) wird im Handel mit Stichtag 30. September 1960, im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe mit Stichtag 31. August 1960 durchgeführt.

§ 3

(1) Die Handels- und Gaststättenzählung erfaßt folgende Tatbestände:

1. die beschäftigten Personen und die geleisteten Arbeitsstunden der Teilbeschäftigten am Stichtag der Zählung oder in dem Monat, in dem der Stichtag der Zählung liegt;
2. a) den Umsatz,
b) den Wareneingang,
c) die Löhne, Gehälter und Sozialaufwendungen
in dem Kalenderjahr oder Geschäftsjahr, das dem Stichtag der Zählung vorausgegangen ist;
3. a) den Waren- und Materialbestand,
b) die Außenstände
am Anfang und am Ende des Kalenderjahres oder Geschäftsjahres, das dem Stichtag der Zählung vorausgegangen ist;
4. die Beherbergungskapazität (nur in Beherbergungsbetrieben) am Ende des Kalenderjahres oder Geschäftsjahres, das dem Stichtag der Zählung vorausgegangen ist.

(2) Außer den in Absatz 1 bezeichneten Tatbeständen werden Angaben zur Kennzeichnung der Unternehmen und Betriebe erhoben, die zu einer zutreffenden Beurteilung der statistischen Zuordnung der Unternehmen und Betriebe erforderlich sind.

§ 4

(1) Auskunftspflichtig für die Handels- und Gaststättenzählung sind

1. die Unternehmen des Einzelhandels (einschließlich Versand- und Markthandel, Warenhandel außerhalb einer festen Betriebsstätte sowie Apotheken),
2. die Unternehmen des Großhandels und des Außenhandels (einschließlich Einkaufs- und Verkaufsvereinigungen und Verlagsbuchhandel),
3. die Unternehmen des Handelsvertreter- und Handelsmaklergewerbes, soweit sie den An- und Verkauf von Waren vermitteln,
4. die Unternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes.

(2) Auskunftspflichtig sind auch die in die Handwerksrolle eingetragenen Inhaber von Handwerksbetrieben, die Handel mit fremden Erzeugnissen, Handelsvermittlung oder Gaststätten betreiben. Die Zählung erstreckt sich auf höchstens 60 000 dieser Betriebe.

(3) Die Zählung erstreckt sich auch auf industrielle Unternehmen, die durch eigene, rechtlich unselbständige offene Verkaufsstellen eigene Erzeugnisse unmittelbar an Letztverbraucher liefern. Sie erfaßt bei diesen Unternehmen nur die in Satz 1 bezeichneten

Verkaufsstellen und die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und Abs. 2 bezeichneten Tatbestände.

(4) Bei Unternehmen mit Zweigniederlassungen, Verkaufsfilialen und sonstigen von der Hauptniederlassung räumlich getrennt liegenden Betriebsstätten sind die Auskünfte auch getrennt für die einzelnen Niederlassungen zu erteilen.

§ 5

Die Finanzämter teilen den erhebenden Stellen Anschrift und Gewerkekennziffer aller Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes mit. Zur Feststellung der Anschriften der nach § 4 Abs. 3 zu befragenden Unternehmen wird im Jahre 1960 eine einmalige Befragung im Rahmen der durch das Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 720) angeordneten Statistik durchgeführt.

DRITTER ABSCHNITT

Ergänzungserhebung
zur Handels- und Gaststättenzählung
(Ergänzungserhebung)

§ 6

Die Ergänzungserhebung erfaßt folgende Tatbestände:

1. a) die Umsatzstruktur,
b) die Struktur des Wareneingangs,
c) die Aufwendungen für Lohnaufträge beim Groß-, Außen- und Einzelhandel sowie die Heimarbeiterentgelte beim Einzelhandel
in dem Kalenderjahr oder Geschäftsjahr, das dem Stichtag der Zählung vorausgegangen ist;
2. die Aktiva und Passiva (soweit sie zur Ermittlung der Vermögens- und Kapitalstruktur erforderlich sind) nach der Einkommen- und Körperschaftsteuerbilanz am Anfang und am Ende des Kalenderjahres oder Geschäftsjahres, das dem Stichtag der Zählung vorausgegangen ist;
3. die Anschaffung und den Verkauf von Anlagevermögen in den Kalenderjahren 1958 und 1959 oder in den beiden dem Stichtag der Zählung vorausgegangenen Geschäftsjahren;
4. in Unternehmen des Außenhandels
 - a) Angaben über das Warenlager im Inland und im Ausland,
 - b) Angaben über die im Ausland gegründeten oder erworbenen, rechtlich selbständigen Unternehmen, über die im Ausland errichteten Zweigniederlassungen und über die Beteiligungen an Unternehmen im Ausland.

§ 7

Auskunftspflichtig für die Ergänzungserhebung sind die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Unternehmen. Die Erhebung wird bei höchstens 15 vom Hundert dieser Unternehmen durchgeführt.

VIERTER ABSCHNITT
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 8

Zur Erzielung vergleichbarer Ergebnisse kann der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes durch Rechtsverordnung, welche nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für das Saarland die Stichtage, das Erhebungsjahr und die Berichtszeiträume der Handels- und

Gaststättenzählung abweichend von den Vorschriften der §§ 2, 5 und 6 Nr. 3 regeln.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 27. Mai 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verordnung zur Änderung der Baumeisterverordnung

Vom 23. Mai 1960

Auf Grund des § 133 Abs. 2 Satz 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Baumeisterverordnung vom 1. April 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 131), geändert durch die Verordnung zur Abänderung der Baumeisterverordnung vom 17. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 33), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Zur Baumeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. in einem Bauhauptgewerbe
 - a) die Gesellenprüfung oder
 - b) die Facharbeiterprüfung vor einem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer bestanden hat,
2. die Abschlußprüfung für Hoch- oder Tiefbau an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule bestanden hat,

3. fünf Jahre als Geselle, Facharbeiter, Bauführer oder Techniker, davon mindestens zwei Jahre als Bauführer nach Ablegung der in Nummer 2 geforderten Abschlußprüfung, bei Ausführung von Bauten praktisch, nicht nur zeichnerisch, tätig gewesen ist, und

4. im Bezirk der Prüfungsbehörde innerhalb der letzten sechs Monate seinen Wohnsitz gehabt hat,

wenn keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Antragsteller nicht die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 kann die zuständige Behörde zur Vermeidung von Unbilligkeiten Ausnahmen bewilligen. Ausnahmen von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 1 können nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller die erforderlichen Kenntnisse auf andere Weise vor Beginn der in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Tätigkeit erworben hat.“

2. §§ 4, 5 und 7 der Baumeisterverordnung werden aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die Berufsbezeichnung „Baumeister“ sowie die Berufsbezeichnungen, die das Wort „Baumeister“ enthalten und auf eine Tätigkeit im Baugewerbe hinweisen, darf weiterhin führen, wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung zur Führung dieser Bezeichnungen berechtigt ist.

(2) Auf die Zeit, die ein Bewerber nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Baumeisterverordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 1 als Bauführer nach Ablegung der Abschlußprüfung abgeleistet haben muß, wird die Zeit der von ihm bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Geselle, Facharbeiter, Bauführer oder Techniker abgeleisteten Tätigkeit angerechnet, soweit sie drei Jahre übersteigt.

Artikel 3

Die Verordnung zur Abänderung der Baumeisterverordnung vom 17. Januar 1934 und die Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Abänderung der Baumeisterverordnung vom 17. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 34) werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Rechtsverordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Mai 1960

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zum G 131 Vom 20. Mai 1960	102	28. 5. 60	1. 6. 60
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz für die Rheinschifffahrt über die Sichtzeichen der Wahrschau-posten an der Rheinbrücke Maxau bei Nacht Vom 20. Mai 1960	102	28. 5. 60	1. 6. 60

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.